



Brüssel, den 18. Juni 2018
(OR. en)

14518/06
DCL 1

SCH-EVAL 159
COMIX 877

FREIGABE

des Dokuments	14518/06 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	27. Oktober 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Schengen-Bewertung der neuen EU-Mitgliedstaaten <ul style="list-style-type: none">- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK ZYPERN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen, der Flughäfen, der Seehäfen und der Visa

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 27. Oktober 2006 (15.11)

14518/06

RESTREINT UE

**SCH-EVAL 159
COMIX 877**

VERMERK

des Vorsitzes

für die Gruppe "Schengen-Bewertung"

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen EU-Mitgliedstaaten

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK ZYPERN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen, der Flughäfen, der Seehäfen und der Visa

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung der neuen Mitgliedstaaten begonnen und Ende 2006 alle nicht SIS-bezogenen Aufgaben abgeschlossen. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Anhand der Bewertungen sollte festgestellt werden, ob die beteiligten Länder in der Lage sind, alle Teile des Schengen-Besitzstands anzuwenden, was letztendlich dazu führen soll, dass der Rat einen Beschluss über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen fassen kann.
3. Die Bewertungsaufgabe entspricht den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, wonach die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in dem in diesem Artikel genannten Anhang aufgeführt sind, ab dem Tag des Beitritts für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind.

RESTREINT UE

Bestimmungen und Rechtsakte, die nicht im Anhang genannt werden, sind zwar für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bindend, aber in einem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates nach dem genannten Artikel anzuwenden.

4. Die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Beschlüsse werden je Mitgliedstaat gefasst. Jeder Mitgliedstaat wird einer Einzelbewertung unterzogen.
5. Die Rechtgrundlage für die Bewertungen ist der Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.)
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Die Besuche haben zu ausführlichen Berichten geführt, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob jeder neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, die für die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands durch diesen Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, in welchen Bereichen zusätzliche Folgemaßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei Inspektionsbesuchen erneut bewertet werden sollten.
10. Wenn der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den Schengen-Besitzstand insgesamt ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten. Eine solche Bewertung ist bisher noch nicht erfolgt.
11. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt.

RESTREINT UE

12. Der Rat hält es für notwendig, dass Folgemaßnahmen ergriffen werden, um die beim Bewertungsverfahren festgestellten Schwachstellen, insbesondere in Bezug auf die nachstehend in Abschnitt II aufgeführten Aspekte, zu beseitigen und den Rat in die Lage zu versetzen, die in den Nummern 3 und 9 genannten Beschlüsse zu fassen.

b. Hintergrund für Zypern

13. Aufgrund der Erklärung Zyperns zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Mai 2006 beginnen; hiervon ausgenommen waren die Themen Flughäfen, Seehäfen und Visa, die später bewertet werden.
14. Für die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz sind Bewertungsbesuche vor Ort durchgeführt worden.
15. (Zypern hat der Gruppe "Schengen-Bewertung" einen Bericht über die Folgemaßnahmen vorgelegt, in dem es erklärt, dass die festgestellten Schwachstellen beseitigt werden können, ohne unnötige Verzögerungen aufkommen zu lassen; dabei sei darauf hingewiesen, dass die Fristen für die uneingeschränkte Teilnahme am Schengen-Besitzstand von der Lösung der Grenzproblematik abhängt.)

ABSCHNITT II - Punktuelle Feststellungen

Aufgrund der besonderen Umstände **ist noch keine Bewertung der Grenzen Zyperns vorgenommen worden.**

Zypern hat noch keine **Bewertung der konsularischen Vertretungen seines Landes beantragt.**

Im Bereich des **Datenschutzes** verfügt der Datenschutzbeauftragte noch nicht über die Humanressourcen, Finanzmittel und Fähigkeiten, die insgesamt erforderlich sind, um in Bezug auf das SIS eine aktive Rolle spielen zu können; die einschlägigen Fortschritte sollten bei einem zusätzlichen Besuch überprüft werden.

Polizeiliche Zusammenarbeit

Es ist offensichtlich, dass die Vorbereitungsarbeiten für die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die institutionellen und operativen Strukturen zum größten Teil bereits durchgeführt worden sind.

RESTREINT UE

Das "European Criminal Intelligence Model" (ECIM) muss eingeführt werden. Es muss eine völlig interoperable Datenbankstruktur für die Strafverfolgung eingerichtet werden.

Es ist unverzichtbar, die Einrichtung des SIRENE-Büros zu beschleunigen und so rasch wie möglich und kontinuierlich Personal einzustellen und auszubilden.

Die Vereinbarung zwischen der Polizei und dem Zoll ist eine ausgezeichnete Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden. Die Zollbehörde sollte jedoch ersucht werden, zur Verbesserung der täglichen Zusammenarbeit einen zweiten Verbindungsbeamten beim SIRENE-Büro abzuordnen.

Das bevorstehende bilaterale Abkommen zwischen Zypern und Griechenland über den Einsatz griechischer Verbindungsbeamter in Drittländern, die auch für Zypern tätig sein werden, ist ein gutes Beispiel für eine effiziente Nutzung der Ressourcen der Mitgliedstaaten.

[ABSCHNITT III]

Nach Auffassung des Rates hat Zypern im Hinblick auf die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands erhebliche Fortschritte gemacht.

In Bezug auf die festgestellten Schwachstellen sind Folgemaßnahmen erforderlich, und es muss insbesondere verlangt werden, dass die in Abschnitt II aufgeführten Schwachstellen beseitigt werden, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann. Die Schengen-Partner müssen über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen unterrichtet werden. Zu den Schwachstellen, die bei einem weiteren Besuch vor Ort zu überprüfen sind, gehören die unter Abschnitt II aufgeführten Themen.]